

## **Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Stadt Salzgitter – Fachdienst Tiefbau und Verkehr –, Joachim-Campe-Straße 14, 38226 Salzgitter gibt gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Folgendes bekannt:

Die Cargill GmbH hat nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) den Neubau von Gleisanlagen (Abstell- und Rangiergleise, Ausziehgleis) auf dem eigenen Betriebsgelände, Rüdckenstraße 51, zur Rapsentladung beantragt. Es handelt sich hierbei um eine Gleiserweiterung der vorhandenen Gleisanlage.

Das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat die Vorprüfung ergeben, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die erforderlichen Arbeiten erfolgen ausschließlich auf dem Werksgelände der Cargill GmbH im Anschluss an bereits bestehende Eisenbahninfrastruktur. Die genutzten Flächen liegen in keinem der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete, es bestehen demnach keine besonderen örtlichen Gegebenheiten, aus denen eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung folgt.

Eine umweltbehördliche Prüfung ist anhand der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen erfolgt. Aus bodenschutz-, immisionsschutz-, wasser- und naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Salzgitter  
Fachdienst Tiefbau und Verkehr  
Im Auftrag

Gez. Barke